

Herzlich willkommen zum Dschungelcamp-NL. In wenigen Stunden startet die 10. Staffel und damit die Jubiläumsausgabe, der erste NL-Termin des neuen Jahres ist bei aller Bescheidenheit weise gewählt. Wir bitten schon jetzt um Ihr Verständnis, wenn Veranstaltungen ausfallen oder lediglich marginal vorbereitet sein werden und das Institut unter Hinweis auf unvorhergesehene Ereignisse nicht einmal mehr am Vormittag seine Pforten öffnet.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-01-15>

I. Eilmeldung

< Der Kampf geht weiter >

Nachdem der Stühlinger Kirchplatz dem rechtschaffenen Volk zeitweilig abhandengekommen war – wir berichteten –, sind weitere bittere Geländeverluste zu beklagen. Wenn wir es recht verstehen, sind eigentlich weite Teile von NRW und natürlich Berlin in der Hand von mächtigen Clans, für die das geltende Recht keinerlei Relevanz hat.

Am traditionsreichen Ausgangspunkt des ganzen Übels scheint sich die Lage nach Augenzeugenberichten nunmehr normalisiert zu haben. Die Backgammonspieler dieser Stadt haben unter dem Schutz der Herz-Jesu-Kirche ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Anderenorts ist der Kampf indes noch in vollem Gange. SPD-Innenpolitiker Burkhard Lischka zeigt sich wild entschlossen, die Rückeroberung nicht den Bürgerwehren zu überlassen. Wo die öffentliche Ordnung nicht mehr gewährleistet sei, helfe nur „ein konsequentes Aufräumen ohne falsch verstandene Toleranz“. Auch kleinere Regelverletzungen „wie etwa Verunreinigungen“ müssten geahndet werden.

<https://strafrecht-online.org/spon-koeln-uebergriffe>

Da ist sie wieder, unsere allseits beliebte Broken-Windows-Theorie, ein Dauerbrenner für alle ausgemachten Problemlagen seit Jahrzehnten, die sich auch alltagspsychologisch bestens bewährt hat. Denn wer verspürt nicht den Drang, auch einmal in den Ecken nass aufzuwischen, wenn einem wieder alles zu viel wird?

Zu einer etwas anderen Einschätzung gelangte Michael Jasch in einem der legendären LSH-Interviews:

<https://strafrecht-online.org/nl-2008-11-21> (I.)

II. Law & Politics

< Süffig sollte es schon sein >

Wenn Heiko Maas das Wort ergreift, merken nicht nur wir gebannt auf. „Feine Züge, elegante Brille und schmal geschnittene Anzüge“ eben. Und dann noch dieser zwischen Erschrecken und Entschlusskraft changierende Blick!

<https://www.tagesschau.de/inland/uebergriffe-koeln-107.html>

Der Wahrheit verpflichtet, bleibt uns die doch ein wenig bittere Erkenntnis nicht erspart: Christian Pfeiffer sieht im Vergleich zu unserem „aktiv“ Triathlon betreibenden Justizminister ziemlich alt aus, die Rettung der Welt vor den Computerspielen hat einfach ihre Spuren hinterlassen.

<https://strafrecht-online.org/dlf-pfeiffer-koeln>

Was deren Wortmacht anbelangt, müssen wir freilich neidlos anerkennen: Hier sind jeweils Profis am Werk und der Altmeister hat auf diesem Gebiet nichts verlernt. Zunächst aber zu unserem Justizminister: In den Übergriffen von Köln sieht er eine „neue Dimension organisierter Kriminalität“. Das sollte erst einmal als ebenso kraft- wie geheimnisvolles Statement reichen. Wir kennen das aus Mafia-Filmen, in denen der Boss nur unmerklich nickt. Wen stört es da, dass man vermutlich bei den bisherigen Tatverdachtsfällen nicht einmal das nur qualifizierende Merkmal einer Bande wird bejahen können?

Christian Pfeiffer wiederum lässt sich nicht lumpen, indem er die Machokultur von Männern aus dem arabischen Raum als den Kern des Übels benennt. Die Polizei werde hieraus für die Karnevalstage aber schon lernen, bekundet er frohen Mutes. Letztlich müssten es eh die Sportvereine richten.

Die jahrzehntelange Medienpräsenz zahlt sich hier aus: Das gemeine Volk lechzt einfach nach einer Reduktion von Komplexität und simplen Ursache-Wirkungsmechanismen. Es will klipp und klar wissen, wie wir es denn wirklich schaffen. Thielko Grieb vom Deutschlandfunk bleibt nur voller Respekt das Resümee: „Herr Pfeiffer, danke für Ihre starken Thesen, immerhin, und Argumente!“

< Suizid kann warten >

Das ging wirklich schnell: Kaum war der neue § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) am 10.12.2015 in Kraft getreten, erfolgte bereits am 21.12.2015 die erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu, zunächst freilich nur im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (2 BvR 2347/15).

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um Mitglieder des Vereins Sterbehilfe Deutschland e.V., dessen Zweck in der Unterstützung der Mitglieder bei der Verwirklichung eines eigenverantwortlich gefassten Sterbewunsches besteht. Die Anträge, die auf eine Außervollzugsetzung von § 217 StGB abzielten, wurden abgelehnt.

<https://strafrecht-online.org/Ito-eilantrag>

Nach Auffassung des BVerfG ist die – von den Beschwerdeführern in der Hauptsache eingelegte – Verfassungsbeschwerde weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Aus diesem Grund nahm es bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 Abs. 1 BVerfGG) allein eine Rechtsfolgenabwägung vor: Gemäß der sog. Doppelhypothese verglich das Gericht dabei die Folgen, die einerseits bei Nichterlass der einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg des Hauptsacheverfahrens und andererseits bei Erlass der begehrten Anordnung und späterem Unterliegen der Beschwerdeführer eintreten würden. Auch wenn das Hauptsacheverfahren somit durch die besagte Entscheidung nicht determiniert ist, lohnt sich ein vertiefter Blick darauf. Denn gerade die Folgenabwägung des Gerichts enthält gewichtige Mängel und ist daher für sich genommen zu kritisieren.

Zunächst weist das Gericht allerdings zutreffend darauf hin, dass die Beschwerdeführer persönlich auch dann keinem strafrechtlichen Risiko ausgesetzt sind, wenn sie andere Personen zu tatbestandlichen Handlungen im Sinne des § 217 StGB bestimmen sollten. Denn eine Teilnahmestrafbarkeit von Suizidwilligen scheidet an den Grundsätzen der sog. notwendigen Teilnahme, da etwaige Mitwirkungshandlungen der (potenziellen) Suizidenten notwendigerweise in den Tatbestandsvarianten des § 217 StGB angelegt sind. Es ließe sich zudem dogmatisch kein Teilnahmeunrecht begründen, da die Sterbewilligen selbst die von § 217 StGB geschützten Rechtsgutsträger sind und außerdem Handlungen, die auf eine eigenverantwortliche Selbsttötung abzielen, selbstverständlich kein Unrecht ausmachen.

Im Weiteren attestiert das Bundesverfassungsgericht den Beschwerdeführern aber eine mittelbare Betroffenheit durch die Norm: Die Strafdrohung des § 217 StGB würde jedenfalls die von ihnen gewünschte Form eines begleiteten Suizids verhindern. Und wie sieht es nun mit der Abwägung aus? Nach der zynischen Einschätzung des Gerichts seien zunächst die Folgen für die Beschwerdeführer ohne Erlass der einstweiligen Anordnung nicht besonders gravierend: Diese könnten – salopp gesagt – den Suizid ja auch später noch nachholen. Immerhin hätten sie ihren Wunsch nach einem begleiteten Suizid bereits im Zeitraum zwischen Mai 2013 und Januar 2014 geäußert und dieser sei seitdem nicht aktuell geworden. Weiterhin werde die Möglichkeit eines selbstbestimmten Sterbens durch § 217 StGB nicht vollständig verhindert, sondern es werde lediglich der Personenkreis denkbarer Helfer beschränkt.

Eine solche Argumentation erscheint kurzsichtig. Denn das Problem vieler Sterbewilliger liegt gerade auch darin, dass sie selbst nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, dem eigenen Leben ein würdiges Ende zu bereiten. Oder sollen sich

Suizidenten – sofern sie dazu körperlich überhaupt in der Lage sind – bis zur Entscheidung in der Hauptsache schlicht zu Hause erhängen? Daneben bleibt noch die vom Gericht erwähnte Möglichkeit, es könne sich womöglich ein professioneller ärztlicher Helfer finden lassen, sofern dieser nicht „geschäftsmäßig“ handle. Doch auch dieser lebensfremde Hinweis ignoriert die häufig am Tatbestandsmerkmal der Geschäftsmäßigkeit im Hinblick auf dessen Unbestimmtheit geübte Kritik. Welcher vernünftige Arzt würde sich – von Fragen des Standesrechts einmal abgesehen – auf das Risiko einer Strafbarkeit einlassen?

Auf der anderen Seite drohten aus Sicht des Gerichts schwerwiegende Folgen, wenn § 217 StGB außer Vollzug gesetzt würde: Nach Ansicht des Gesetzgebers sei eine Entwicklung hin zu einer ansteigenden Verbreitung des assistierten Suizids nicht nur zu befürchten, sondern bereits gegenwärtig eingetreten. Personen könnten daher durch geschäftsmäßige Helfer zu einem Suizid verleitet werden. Schließlich würde der Erlass einer einstweiligen Anordnung den durch § 217 StGB bezweckten Schutz des grundrechtlich geschützten Rechtsguts Lebens (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) entfallen lassen.

Auch diese Argumentationslinie überzeugt nicht. Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass vor Erlass des § 217 StGB mehrere unterschiedliche Gesetzentwürfe zur Diskussion standen und über die Frage des Umgangs mit der Sterbehilfe sehr intensiv und kontrovers diskutiert wurde. Außerdem war die Beihilfe an einem Suizid bis vor Kurzem straflos und es bestanden dennoch gerade keine haltlosen Zustände. Vor diesem Hintergrund ist die These des Gerichts, eine Außervollzugsetzung der Vorschrift anderthalb Wochen nach deren Inkrafttreten hätte nicht hinnehmbare Konsequenzen zur Folge, kurios.

Verfehlt ist zudem der argumentative Rückgriff auf das Rechtsgut Leben. Denn § 217 StGB erfasst gerade auch die Förderung des eigenverantwortlichen Suizids. In diesem Fall ist das Rechtsgut Leben aber schlicht nicht schutzwürdig und es ist vielmehr Ausfluss grundrechtlicher Freiheiten, dem eigenen Leben auch unter Zuhilfenahme anderer Personen freiverantwortlich ein Ende setzen zu dürfen.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-11-13> (II.)

Die Abwägung des Bundesverfassungsgerichts bleibt also oberflächlich und wenig überzeugend. Personen, die nach intensiver Beschäftigung und reiflicher Abwägung einen Suizid in Betracht ziehen, werden sich von der Entscheidung nicht ernst genommen fühlen.

III. Events

< „Business meets Dandy“ Part 2 >

Im vorletzten NL kamen wir unserer Chronistenpflicht nach und berichteten über die inhaltliche Seite des Herbstkongresses des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-12-04> (V.)

Als ehrliche Haut bekennt RH freilich ohne jede Umschweife: Ihm war es bei der ganzen Angelegenheit allein um die Geschenke gegangen, die er sich erhoffte. Und so konnte er nur mühsam seine Enttäuschung verbergen, als eine akj-Delegation mit einem unschwer als Flasche erkennbaren Präsent vor ihm Aufstellung nahm, als er zu reden anhub. Offensichtlich war man ein wenig unbedarft der Auffassung gewesen, die Wölfe seines Vortrages seien gleichsam im Schlaf über RH gekommen, als dieser mal wieder die Schafe gezählt hatte.

Schnell hellte sich seine Miene allerdings wieder auf, als ihm gedeutet wurde, es handele sich nur um eine Art vergänglicher Platzhalter. Man habe dem NL entnommen, RH sehe sich nicht nur als Forscher und Lehrender, sondern sei auch beständig in Sachen Mode unterwegs. Das stimmte natürlich, wie RH selbstzufrieden bemerkte, wengleich er die letzten 100 NL im Geiste mit affenartiger Geschwindigkeit durchratterte, wann er sich denn mit Fragen der Mode auseinandergesetzt hatte. Und ein fürchterliche Sorge durchzuckte ihn plötzlich: War er mit Boris Palmer verwechselt worden, dessen Platz 80 der „Best Dressed-Liste“ des Magazins GQ ihm den Titel „George Clooney der Grünen“ eingebracht hatte?

Doch schon wenige Augenblicke später dämmerte es ihm: Offensichtlich musste das in Aussicht gestellte Geschenk etwas mit seiner krachenden Niederlage im Battle mit einem Strafrechtskollegen zu tun haben, bei dem seine abgewetzten und durchlöchernten Adidas Supernova gegenüber den eleganten Brogues des Konkurrenten klar den Kürzeren gezogen hatten.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-05-29> (III.)

Die folgenden Tage waren von banger Vorfremde geprägt: Würde er überhaupt in die Fußstapfen seines Bezwingers treten können oder waren diese nicht schlicht zu groß für ihn? Würde er als künftiger Brogues-Träger seine gesamte Garderobe buchstäblich von den Füßen auf den Kopf stellen müssen?

Und da stand sie auch schon wieder vor der Tür, die akj-Delegation: Und dieses Mal offensichtlich reich bepackt mit einem eleganten Karton aus grauer Pappe. Die Augen von RH leuchteten, als habe soeben ein Konsum in der Erbprinzenstraße eröffnet: Original Halloren Kugeln aus Halle, eine Schlagersüsstafel aus Zeitz, Nudossi aus Radebeul und die erfrischenden Pfeffi aus Leipzig.

http://strafrecht-online.org/stuff/ddr_essen.jpg

Aber das war noch nicht einmal das Hauptgeschenk: Im Präsentkorb lagen sie, die „Jesuslatschen Römer – das Original“, die im April 2015 in einem weiteren Battle gegen

die Sklavensandalen aus dem Hause Zara angetreten waren und souverän den Sieg davongetragen hatten.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-04-17> (I.)

RH setzte voller Rührung die Vita Cola aus Schmalkalden ab und legte seine neue Waffe im Kampf gegen die Brogues an. Wir wollen Ihrem Urteil nicht vorgreifen. Aber für uns scheint der Kampf entschieden.

http://strafrecht-online.org/stuff/schuhe_2016.jpg

Hier noch einmal der Kontrahent für einen fairen, vorurteilsfreien Vergleich:

<https://strafrecht-online.org/business-meets-dandy>

Anm. der Redaktion: Den Faden neben den Brogues haben wir leider auf dem Foto von RH nicht nachstellen können. Wir bitten um Ihr Verständnis.

IV. Exzellenznews

< Nachholbedarf >

Die von der FAZ gewählte URL könnte frustrierender nicht sein:

beruf-chance/campus/deutschland-landet-bei-akademischer-korruption-nur-im-mittelfeld

Wenn wir etwas hassen, dann ist es das Mittelfeld. Und in diesem verharren wir offensichtlich trotz aller Exzellenzbemühungen nach wie vor. Dies hat zumindest das Umfrageinstitut Yougov im Auftrag des Headhunters Paul Milata festgestellt, womit jeder Zweifel an der Validität der Ergebnisse im Keim erstickt sein dürfte. Denn hätten wir ein Ranking der integersten Professionen zu erstellen, lägen die Headhunter mit Sicherheit ganz weit vorn.

Milata hat offensichtlich nicht nur das Geld für eine solche Umfrage, sondern weiß auch mit soliden kriminologischen Halbwissen zu punkten: Wer Betrug, Mauschelei und Wirtschaftskriminalität schon an der Uni eingeübt und beobachtet habe, bei dem schwinde auch die Hemmschwelle im späteren Berufsleben. Und der von der Wirtschaftskrise schwer Gebeutelte betrüge eben, also etwa der Spanier. – So wünschen wir uns die Verstetigung von Vorurteilen.

Ohne Gnade legt die FAZ nun mit ihrem Bericht den Finger auf die Wunde: „Deutschland schnitt dabei erschreckend schlecht ab und kam im Ranking nur auf Platz sechs.“ Aber bei der Korruption von Italien abgezogen zu werden, ist ja schließlich auch kein Wunder.

<https://strafrecht-online.org/faz-korruption>

V. Die Palmer-Rubrik

< Langweilig >

Im Dezember haben wir Boris Palmer bereits die gelbe Karte gezeigt. Wer als Narzisst zu jedem medialen Aufreger atemlos Stellung beziehen muss, statt einfach mal Luft zu holen oder besser noch Klappe zu halten, ist logischerweise stark gelb-rot-gefährdet. Ein verantwortlicher Trainer müsste ihn schleunigst vom Platz nehmen. Das Problem: BP wähnt sich bereits als Oberbürgermeister einer schwäbischen Kleinstadt ganz oben. Ratschläge erteilt allenfalls er, meistens ungefragt.

Nun also zu Köln, wozu er aus seinem reichen Tübinger Erfahrungsschatz der zwanzig Drogendealer im Stadtpark schöpfen kann, die ausschließlich aus Schwarz-Afrika kamen (7. Januar um 04:52 Uhr, wow).

<https://strafrecht-online.org/facebook-bp-koeln-1>

Am Folgetag schnell noch eine pointierte Zuspitzung hinzugefügt.

<https://strafrecht-online.org/facebook-bp-koeln-2>

Und alles am 11. Januar in einem Stern-Gespräch mit Jan Rosenkranz, wer das auch immer ist, veredelt. So arbeiten Medienprofis.

<https://strafrecht-online.org/stern-bp-gespraech>

Der Inhalt: Das Übliche und daher eben unendlich langweilig. BP wanzt sich populistisch an die „Fragestellung“ heran, er verweist darauf, man dürfe sich offenkundigen Tatsachen nicht verschließen, versucht sodann, seinen von ihm zunehmend geliebten seherischen Blick des weisen Staatsmannes über einige lauwarmer Relativierungen zu legitimieren, und bringt die Sache dann doch wieder reißerisch „auf den Punkt“.

Während er überraschenderweise die Bewertung, ob straffällig gewordene Asylbewerber auszuweisen beziehungsweise abzuschieben seien, noch generös den Juristen überlässt, ist er auf dem Feld der Kriminologie hartnäckig nicht bereit, seine sich angemäße Kompetenz auch nur im Ansatz in Frage zu stellen. Ganz nach dem beliebten Motto: Empirische Sozialforschung kann doch eh jeder, man weiß doch, was läuft.

Zunächst knapp zum vorgeblichen Feld der Juristen: Hier hätte BP mal kurz überlegen und durchaus Stellung beziehen können. Wer meint, das Grundrecht auf Asyl offensichtlich auch bei ubiquitärer Bagatelldelinquenz aushöhlen zu wollen, die über

Stigmatisierungsprozesse in der Gesellschaft nur ungleich verteilt wird, hat sich endgültig aus einem menschenwürdigen Dialog verabschiedet.

Rosenkranz: Die Täter möge die „volle Härte des Rechtsstaates“ treffen, heißt es nun von Politikern aller Parteien. Wieso muss man das eigentlich fordern?

BP: Das verstehe ich auch nicht. Das muss ja immer gelten.

Äh, nein. Der Rechtsstaat kennt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Prinzip des maßvollen Eingriffs. Wer aus einem Set von Möglichkeiten ohne Abwägung kompromisslos die „volle Härte des Rechtsstaats“ fordert, handelt schlicht verfassungswidrig.

Die neue BP-Leier, man dürfe sich bei „einfach zu offenen“ Sanktionslücken „wirklich nicht beschweren, wenn einige wenige Flüchtlinge diesen Weg gehen“, behauptet Ursachenzusammenhänge, die die empirische Sozialforschung schlicht nicht bestätigen kann. Auch wenn diese Behauptung mit den dringenden Warnungen der Polizei korreliert, wonach Gelegenheit Dieb macht, bleibt es dabei: Wir haben es mit einer Variante finsterster Küchenkriminologie zu tun, die nur im ersten Zugriff plausibel daherkommt, tatsächlich aber deutlich unterkomplex ist. Die leitende Wirkung von Sanktionsdrohungen oder deren Unterlassungen ist schlicht eine Mär, auf der aber weite Teile unseres repressiven Systems und offensichtlich das Weltbild von BP fußen.

Halten Sie sich bereit, Fritz Kuhn, wo auch immer Sie in den letzten Jahren abgetaucht sind, wir erwägen Sie als Nachfolger von Boris Palmer im NL aufzubauen.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Der große Mathematiker-Battle: Mochizuki gegen Perelman

Voller Neid schweifen wir fortwährend auf das Feld der Mathematik ab. Bei uns Juristen gilt das ebenso eherne wie erfolgreiche Gesetz: „Verständlichkeit ist der Tod der Wissenschaft“. Die Mathematiker hingegen versuchen der sieben Millennium-Probleme Herr zu werden und ringen um Beweise.

Die beiden großen und uns elektrisierenden Protagonisten ihrer Zeit scheinen der russische Mathematiker Grigori Jakowlewitsch Perelman und der Japaner Shin'ichi Mochizuki zu sein. Wir lassen beide in einem Battle gegeneinander antreten.

Ausbildung:

Perelman promovierte „um 1990“ in Petersburg über Sattelflächen in Euklidischen Räumen, ging als Post-Doktorand in die USA, wo er Angebote aus Princeton und

Stanford ausschlug, um wieder in Sankt Petersburg weitgehend ungestört arbeiten zu können. Auf die Verteidigung seiner Habilitation verzichtete er.

Mochizuki wurde 1992 an der Princeton University promoviert (The Geometry of the Compactification of the Hurwitz Scheme). Er wechselte an die Harvard University und wurde Professor am Research Institute for Mathematical Sciences der Universität Kyōto.

Werk und Verschrobenheit I:

Perelman entwickelte die Theorie der Alexandrov-Räume, bevor ihm 2002 der Beweis der sog. Poincaré-Vermutung gelang, eines der sieben Millennium-Probleme. Er verschickte den Beweis in Mails an ein paar Mathematiker, stellte ihn ins Netz, überließ es dann aber weitgehend anderen, dessen Richtigkeit zu überprüfen. Die Fields-Medaille und mehrere weitere hochdotierte Preise lehnte er ab.

<https://strafrecht-online.org/welt-perelman>

Mochizuki befasste sich zunächst mit irgendwelchen p-adischen Theorien, um 2012 einen Beweis der abc-Vermutung anzukündigen. Vermutlich sieht er ihn mittlerweile als erbracht an. Da er mehr als 500 Seiten umfasst und Referenzen von ihm selbst enthält, die aber niemand außer ihm kennt, knobeln Mathematiker nach wie vor an seiner Schlüssigkeit. Kaum durchdringbare Gedankengänge, die teilweise auch als herkömmlicher, aber unnötig aufgeblähter und lediglich ungewöhnlich notierter Schrott tituliert wurden, haben alle bisherigen Versuche scheitern lassen. Dies hat ihm den leider nicht dotierten Titel eingebracht: „Niemand versteht Herrn Mochizuki“.

<https://strafrecht-online.org/spon-mochizuki>

Verschrobenheit II:

Perelman verließ 2005 sein Heimatinstitut mit dem Hinweis, er sei von der Mathematik enttäuscht. Er äußerte den Wunsch, dass man ihn als tot betrachte, forschte eine Zeit lang in der Datsche seines Freundes vollkommen isoliert und lebt mittlerweile wieder am Stadtrand von St. Petersburg bei seiner Mutter. Perelman ist ein begeisterter Tischtennispieler, meistens spielt er gegen sich selbst.

Mochizuki reist mittlerweile – ähnlich wie Perelman – nur noch ungern und schlägt Einladungen aus. Seit nunmehr 15 Jahren tüftelt er zurückgezogen an der abc-Vermutung. Ein wenig ungehalten ist er über seine Kollegen schon. Sie müssten einfach mal über Jahrzehnte liebgewonnene Denkmuster abschalten, wenn sie seine Arbeit verstehen wollten.

Ergebnis: Mochizuki verliert das Nerd-Ranking auch deswegen knapp, weil er sich unfaire Weise der Methoden der Juristerei bedient und einfach mal ein paar Nebelkerzen zündet.

VII. Das Beste zum Schluss

Der Kreis des Newsletters schließt sich gewohnt harmonisch mit einem Blick auf unseren Favoriten. Worum ging es noch gleich? Na, um das Dschungelcamp, was sonst?

<https://www.youtube.com/watch?v=54Dq4EHcsQQ>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 15.1.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>